

Ehrenordnung der SG „Die Wildschützen e.V.“ Pöcking

Die Ehrenordnung beinhaltet die Richtlinien, nach denen innerhalb des Vereines Ehrungen vorgenommen werden sollen.

1. Allgemeines

(1) Die zu ehrenden Personen werden von den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes, des Ausschusses oder aus den Reihen der Mitglieder vorgeschlagen. Der Vorschlag muss schriftlich und mit einer Begründung erfolgen.

(2) Das Schützenmeisteramt berät über die einzelnen Vorschläge und stimmt mehrheitlich ab. Über das Abstimmungsergebnis ist Protokoll zu führen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(3) Neben den aktiven und passiven Vereinsmitgliedern können auch Nichtmitglieder geehrt werden, wenn sie sich um die Schützengesellschaft nach den nachstehenden Kriterien verdient gemacht haben.

(4) Vereinsmitglieder können für eine erste Ehrung in der Regel vorgeschlagen werden, wenn sie mindestens fünf Jahre der Schützengesellschaft angehören.

(5) In einem Jahr sollen nicht mehr als fünf Ehrenzeichen vergeben werden. Zwischen zwei Ehrungen soll ein Zeitraum von drei Jahren liegen.

2. Ehrungen

Von den unten stehenden Kriterien muss mindestens eines erfüllt sein

(1) Silberne Ehrennadel für "Verdienste":

- aktive Teilnahme an Veranstaltungen -auch außerhalb des Vereines-
- mehrjährige aktive Mitarbeit im Verein
- aktive Mitarbeit in der Vereinsführung (mindestens eine Wahlperiode
- sportliche Erfolge bei Rundenwettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.
- vorbildliches kameradschaftliches Verhalten

(2) Goldene Ehrennadel für "besondere Verdienste":

- langjährige und besonders aktive Mitarbeit im Verein gemäß den Kriterien von (1)

- außergewöhnliche sportliche Erfolge außerhalb des Vereines
- Außergewöhnliches und vorbildliches kameradschaftliches Verhalten.

(3) Erläuterung:

Teilnahme an Veranstaltungen (Schießabende, Gauschießen, Gaumeisterschaft usw.)

Mitarbeit (Arbeitseinsatz, Preise, Schafkopfturnier, Ausflüge, Ferienprogramm)

Mitarbeit in der Vereinsführung (SMA oder Ausschuss, Fahnen-träger und Begleitung, Aufsichten, Ausbildung)

Sportliche Erfolge (Schützenkönig, Vereinsmeister, RWK, Gau-meisterschaft usw.)

Kameradschaftliches Verhalten (Regelmäßige Teilnahme bei Ver-einsveranstaltungen, Kirchlichen Anlässen, Beerdigungen u.ä.)

mehrfährig (ab 5 Jahre)

langjährig (ab 9 Jahre)

(4) Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenschiitzenmeister:

Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied ernannt werden, das

sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise gemäß den obi-gen Erläuterungen zu (1) und (2) verdient gemacht hat, mindes-tens 65 (Jahre alt ist und mindestens 25 Jahre dem Verein ange-hört oder mindestens 15 Jahre dem Schützenmeisteramt ange-hört hat.

Zum Ehrenschiitzenmeister kann ein Mitglied ernannt werden, wenn er langjährig sich als 1. Schützenmeister um den Verein verdient gemacht hat. Ausnahmen sind zulässig, es ist jedoch ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Ehrenmitglieder und Ehrenschiitzenmeister sind vom Mitglieds-beitrag befreit.

(5) Ehrungen von Nichtmitgliedern:

Nichtmitglieder können einem Ehrenzeichen ausgezeichnet wer-den, wenn sie sich um den Verein besonders verdient gemacht oder die Schützengesellschaft über einen längeren Zeitraum un-terstützt haben.

(6) Geburtstage von Mitgliedern:

Runde Geburtstage ab dem 50. Geburtstag (60,65...) erhalten schriftliche Glückwünsche des Schützenmeisteramts und ab dem 70. Geburtstag (70,75...) zusätzlich ein Geschenk in Höhe von

ca. 2/3 des Jahresmitgliedsbeitrages sowie die persönliche Gratulation durch den Schützenmeister.

(7) Beerdigung eines Vereinsmitglied:

Begleitung durch die Fahnenabordnung und Kranz (Ehrenmitglieder und Mitglieder des Schützemeisteramtes) ansonsten Bukett mit Karte.

3. Vereinsübergreifende Ehrungen:

Auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes werden weitergehende Ehrungen durch den Gau; Bezirk-Obb. und BSSB vorgenommen.

4. Inkrafttreten:

Die vorstehenden Richtlinien wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.09.2013 gebilligt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.